

A n t r a g

der Abgeordneten Moser, Dr.Bauer, Böhm, Mag.Kaufmann, Hoffinger, Keusch, Breininger, Dr.Prober und Dirnberger

zum Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Ing.Dautzenberg u.a. betreffend die Erlassung eines NÖ Starkstromleitungsabgabegesetzes 1994 und eines NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994, LT-142/A-1/10

Über Ersuchen des Wirtschafts- und Finanzausschusses wurden die beiden Gesetzesvorlagen betreffend die Erlassung eines Starkstromleitungsabgabegesetzes 1994 und eines NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994 einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Soweit sich die Bedenken auf die mit jedem Steuergesetz verbundenen Auswirkungen beziehen, ist darauf hinzuweisen, daß bereits in den Erläuterungen ausgeführt wurde, daß durch die Steuerreform sowohl den Energieversorgungsunternehmen in besonderem, als auch anderen Unternehmen eine Steuerersparnis erwachsen ist, sodaß die Einführung der neuen Steuern nicht zu einer Überwälzung der durch die neuen Steuern hervorgerufenen Belastungen für die Unternehmen auf die Konsumenten berechnen.

Zu den besonderen Bedenken der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst des Landes betreffend die mögliche Gleichartigkeit der Landschaftsabgabe zur Umsatzsteuer - diese Bedenken wurden von Bundesseite nicht erhoben -, ist darauf hinzuweisen, daß diese Gleichartigkeit zur Umsatzsteuer nicht erblickt werden kann. Steuergegenstand der Umsatzsteuer ist jeder Umsatz (abgesehen vom Eigenverbrauch) im Inland. Steuergegenstand der Landschaftsabgabe ist hingegen der Abbau von Kies, Sand, Schotter etc. Der Abbau muß in Niederösterreich erfolgen. Importe

werden sohin nicht erfaßt. Auch der sogenannte Eigenverbrauch wird von der Landschaftsabgabe erfaßt. Die Landschaftsabgabe ist sohin als Produktionssteuer konstruiert, die den Abbau von Kies etc. und die dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung der Umwelt besteuert. Damit ist sowohl ein Unterschied im Steuergegenstand, als auch im Kreis der Steuerpflichtigen gegeben, sodaß eine Gleichartigkeit mit der Umsatzsteuer nicht vorliegt. Bei der Starkstromleitungsabgabe ist der Bestand an Starkstromfreileitungen - unabhängig davon, ob diese in Gebrauch sind oder nicht -, Steuergegenstand. Dadurch scheint von vornherein klar, daß darin keine Gleichartigkeit mit einer Energieverbrauchsabgabe erblickt werden kann.

Die Zweckwidmung der Landschaftsabgabe und der Starkstromleitungsabgabe wurde grundsätzlich begrüßt. Die Mittel sollen im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds zur Ausschüttung gelangen. Von einer bindenden Aufteilung durch das Gesetz auf bestimmte Bereiche soll jedoch Abstand genommen werden, weshalb die entsprechende Bestimmung gestrichen wurde. Die genaue Aufteilung der Mittel soll durch Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds festgelegt werden. Dabei soll berücksichtigt werden, daß die Vergabe der Mittel im Fonds nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

1. Förderbar sind nur solche Vorhaben, die den Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds entsprechen.

Als Förderungsvorhaben sollen nachstehende beispielhafte Möglichkeiten angesehen werden:

- o Landschaftspflege - Landschaftsgestaltung
- o Einrichtung von Schutzgebieten
- o Ökologieprojekte regionaler Relevanz
- o Umweltschonende Wirtschaftsweisen
- o Landschaftsbezogene Freizeit- und Tourismuseinrichtungen wie z.B. Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturlehrpfade, Wanderwege, Golfanlagen, Pflege und Sanierung von Schi-

pisten, Natureislaufplätze, Reitwege, Radwege etc.
o Maßnahmen des Artenschutzes

40 Prozent der Mittel sind für Vorhaben der Gemeinden,
25 Prozent der Mittel für Vorhaben in den Tourismusregionen
nach dem Tourismusleitbild NÖ 2001,
25 Prozent der Mittel für Vorhaben der Landwirtschaft und
10 Prozent für Maßnahmen des Artenschutzes
zu verwenden.

2. Eine Doppelförderung durch den NÖ Landschaftsfonds für ein Vorhaben ist ausgeschlossen.
3. Werden die Mittel innerhalb einer bestimmten Gruppe während eines Jahres nicht ausgeschöpft, so können die Mittel für andere Zwecke verwendet werden.
4. Die in einem Jahr nicht verbrauchten Mittel einer bestimmten Gruppe können nicht für das nächste Jahr für diese Gruppe fortgeschrieben werden.
5. Der Landschaftsfonds fördert in Form von Beiträgen und soll keine Darlehen aufnehmen.

Darüber hinaus soll durch eine Änderung sichergestellt werden, daß der Sitzgemeinde einer Abbauanlage 10 Prozent des Abgabenertrages der Landschaftsabgabe als Aufwandsentschädigung gebührt.

Die dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Ing. Dautzenberg u.a. angeschlossenen Gesetzesentwürfe werden wie folgt geändert:

I.

Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994

1. Im § 2 Abs.1 wird das Wort "jährlich" durch die Wortfolge "im Kalenderjahr vor der Abgabepflicht" ersetzt.
2. § 2 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Der Hebesatz beträgt S 2,-- pro Tonne des abgebauten Materials.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Hebesatz entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) zu Beginn eines jeden Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise seit der letzten Festsetzung mehr als 5 % beträgt. Dabei sind Beträge bis 5 g abzurunden und Beträge über 5 g aufzurunden."
3. § 5 Abs.3 entfällt.
4. Im § 6 Abs.4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "10" ersetzt.
5. Im § 9 Abs.2 erster Satz wird das Wort "erheben" durch das Wort "entrichten" ersetzt.

II.

Änderung des NÖ Starkstromleitungsabgabegesetzes

1. Im § 1 Abs.2 werden die Wörter "mehr als" durch das Wort "mindestens" ersetzt.

2. § 2 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Der Hebesatz beträgt bei einer

60 kV/110 kV 1-fach Leitung	S 70,-- pro Laufmeter
110 kV 2-fach Leitung	S 84,-- pro Laufmeter
220 kV 2-fach Leitung	S 105,-- pro Laufmeter
380 kV 2-fach Leitung	S 140,-- pro Laufmeter
380 kV 4-fach Leitung	S 168,-- pro Laufmeter.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnungen den Hebesatz entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherindex) zu Beginn eines jeden Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise seit der letzten Festsetzung mehr als 5 % beträgt. Dabei ist auf volle Schillingbeträge zu runden."

3. § 5 Abs.3 entfällt.

4. Im § 8 Abs.2 erster Satz wird das Wort "erheben" durch das Wort "entrichten" ersetzt.